



# Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) (Freibäder, Ausnahmeregelungen für genesene Personen, Wintersportorte und Skigebiete, Kontaktdaten)

Änderung vom 12. Mai 2021

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 3b Abs. 2<sup>bis</sup> und 3 Bst. b*

<sup>2bis</sup> Badeanstalten einschliesslich Thermalbäder können in ihren Schutzkonzepten Ausnahmen von der Pflicht nach Absatz 1 für die Aussenbereiche vorsehen.

<sup>3</sup> Sozialmedizinische Institutionen können nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde in ihren Schutzkonzepten vorsehen, dass in den öffentlich zugänglichen Bereichen von dieser Pflicht ausgenommen sind:

- b. Bewohnerinnen und Bewohner, die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten: während 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Aufhebung ihrer Absonderung durch die zuständige kantonale Behörde.

*Art. 3c Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Jede Person muss im öffentlichen Raum in folgenden Bereichen eine Gesichtsmaske tragen:

- a. in belebten Fussgängerbereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen;

<sup>1</sup> SR 818.101.26

*Art. 3d Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen:

- a. die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten: während 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Aufhebung ihrer Absonderung durch die zuständige kantonale Behörde;

*Art. 5b und 5c*

*Aufgehoben*

*Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> und 3*

<sup>1bis</sup> Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren regelmässig die Einhaltung der Schutzkonzepte.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 13 Bst. c und f*

Mit Busse wird bestraft, wer:

- c. *Aufgehoben*
- f. entgegen Artikel 3a oder 3b Absatz 1 in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, in Wartebereichen von Bahn, Bus, Tram und Seilbahnen oder in Bahnhöfen, Flughäfen oder anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs vorsätzlich oder fahrlässig keine Gesichtsmaske trägt, sofern nicht eine Ausnahme nach Artikel 3a Absatz 1 oder Artikel 3b Absätze 2 und 2<sup>bis</sup> gegeben ist;

*Art. 14a*

*Aufgehoben*

II

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

*Ziff. 4.5*

- 4.5 Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe. Vorbehalten bleibt Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d über die Erhebung von Kontaktdaten in Aussenbereichen von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben und in Restaurations- und Barbetrieben für Hotelgäste.

### III

Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Ziff. 16003*

16003. Unbefugtes Nichttragen einer Gesichtsmaske in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, in Wartebereichen von Bahn, Bus, Tram und Seilbahnen oder in Bahnhöfen, Flughäfen oder anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs (Art. 13 Bst. f i.V.m. Art. 3a Abs. 1 und 3b Abs. 1, 2 und 2<sup>bis</sup> Covid-19-Verordnung besondere Lage)

100

### IV

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2021 um 00.00 Uhr in Kraft.<sup>3</sup>

12. Mai 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>2</sup> SR **314.11**

<sup>3</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 12. Mai 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

